Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/2336
17.01.2018

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1736**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 0 : 5

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 17.01.2018)

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/1736

Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz.*

Artikel 1
Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24) wird wie folgt geändert:

*Artikel 1 dieses Gesetzes dient
1. der Ausfüllung der Artikel 51 bis 58 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und
2. der Umsetzung der Artikel 41 bis 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 89).

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz <u>und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt</u>.*

Artikel 1
Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24) wird wie folgt geändert:

0/1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 31a wird folgende Angabe eingefügt:

*Artikel 1 dieses Gesetzes dient
1. der Ausfüllung der Artikel 51 bis 58 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom **4.5.2016**, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und
2. der Umsetzung der Artikel 41 bis 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom **4.5.2016**, S. 89).

„§ 31b Gerichtlicher Rechtsschutz“.

b) Die Angaben zu den §§ 33 und 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 33 Personalrechtliche Überleitungsvorschriften zum Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 34 Evaluierung“.

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Landtag wählt gemäß Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den Landesbeauftragten für den Datenschutz;“.

   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Die Wörter „bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben,“ werden gestrichen.

   bb) Die Wörter „die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen“ werden durch die Wörter „über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Be-

1. unverändert

reich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 in Verbindung mit Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung sowie Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680; er ist“ eingefügt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **Es wird folgender neuer** Satz 1 **____ vorangestellt:**

„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Aufsichtsbehörde im Sinne von

1. Artikel 4 Nr. 21 in Verbindung mit Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung **vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und**

2. Artikel 3 Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).“**

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 86 der Finanzgerichtsordnung“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 1a wird neuer Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen. Die Geschäftsstelle wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz übt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten der Geschäftsstelle aus; er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors der Geschäftsstelle und der Bediensteten der Geschäftsstelle. Der Direktor der Ge-

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 7 werden die Sätze 2 bis 8.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch das Wort „Er“ ersetzt und es wird nach dem Wort „Amtes“ das Wort „völlig“ eingefügt.

dd) In Satz **3** Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 86 der Finanzgerichtsordnung“ eingefügt.

b) unverändert

c) unverändert

d) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) **Beim** Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen. Die Geschäftsstelle wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz übt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten der Geschäftsstelle aus; er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors der Geschäftsstelle und der Bediensteten der Geschäftsstelle. Der Direktor der Ge-

schäftsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf innerhalb der Geschäftsstelle; er muss die Befähigung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird durch den Direktor der Geschäftsstelle vertreten. Für die Dauer der Vertretung hat dieser die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erfüllt gegenüber allen öffentlichen Stellen die Aufgaben aus Artikel 57 der Datenschutz-Grundverordnung. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung zu. Geldbußen können durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber öffentlichen Stellen nicht verhängt werden; dies gilt nicht, soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erfüllt er die Auf-

schäftsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf innerhalb der Geschäftsstelle; er muss die Befähigung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen. **Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Stellen des Landes übertragen, soweit hierdurch die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht beeinträchtigt wird. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Bediensteten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.**

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird durch den Direktor der Geschäftsstelle vertreten**, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder im Falle des § 20 Abs. 2 Satz 3 entlassen wurde.** Für die Dauer der Vertretung hat **der Direktor der Geschäftsstelle** die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erfüllt gegenüber allen öffentlichen Stellen die Aufgaben aus Artikel 57 der Datenschutz-Grundverordnung. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung zu. Geldbußen können durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber öffentlichen Stellen nicht verhängt werden; dies gilt nicht, soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erfüllt er die Auf-

gaben aus Artikel 46 der Richtlinie. Ihm stehen die Befugnisse aus Artikel 47 der Richtlinie zu. Die Gerichte unterliegen seiner Kontrolle nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 3 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 4a wird aufgehoben.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Landtag, seine Ausschüsse und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz um die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen ersuchen.“

e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

4. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b
Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Dem Verwaltungsgericht Magdeburg werden für die Bezirke aller Verwaltungsgerichte des Landes die Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 78 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 53 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zugewiesen. Satz 1 gilt nicht für Straf- und Bußgeldverfahren.

(2) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

gaben aus Artikel 46 der Richtlinie **(EU) 2016/680**. Ihm stehen die Befugnisse aus Artikel 47 der Richtlinie **(EU) 2016/680** zu. Die Gerichte unterliegen seiner Kontrolle nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1**,** __ 3 **und** 4“ ersetzt.

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

4. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b
Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Auch eine Landesbehörde kann gegen eine sie betreffende Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Anfechtungsklage erheben.

(3) unverändert

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde nach § 19 befasst oder den Beschwerdeführer nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis setzt.

(4) **Die** Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde nach § 19 befasst oder den Beschwerdeführer nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis setzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anordnungen oder Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die ihre Grundlage außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 im nationalen Recht haben.“

(5) unverändert

5. Dem § 32 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

5. **Nach** § 32 werden folgende **§§ 33 und 34 ei**ngefügt:

„§ 33
Personalrechtliche Überleitungsvorschriften zum Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

„(4) Beamte, die bisher in der bei dem Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tätig sind, gehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz über. Einer Versetzung bedarf es nicht.

(**1**) Beamte, die bis__ **zum 5. Mai 2018** in der bei**m** ___ Präsidenten des Landtag**e**s ___ eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tätig **waren**, gehen zum **6. Mai 2018** zur Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz über. Einer Versetzung bedarf es nicht.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz tritt am 1. Januar 2018 kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers der Tarifbeschäftigten, die mit Aufgaben der bisher bei dem Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz betraut sind, ein.

(6) Der leitende Beamte der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz führt die Amtsbezeichnung „Direktor der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.

(7) Bis zur Wahl eines neuen Personalrats der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz nimmt der Personalrat im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt dessen Aufgaben wahr, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner derzeitigen Amtszeit. Die in der beim Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz gelten in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten. Für die ehrenamtliche Gleichstellungs- und den Schwerbehindertenbeauftragten gilt Satz 1 entsprechend.

(**2**) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz tritt am **6. Mai** 2018 kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers der Tarifbeschäftigten, die mit Aufgaben der ___ bei**m** ___ Präsidenten des Landtag**e**s ____ eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz betraut **waren**, ein.

(**3**) Der leitende Beamte der **beim Präsidenten des Landtages eingerichteten** Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz **ist ab dem 6. Mai 2018 leitender Beamter der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und** führt **ab dem 6. Mai 2018** die Amtsbezeichnung „Direktor der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.

(**4**) Bis zur Wahl eines neuen Personalrats der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz nimmt der Personalrat im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtag**e**s _____ **die** Aufgaben wahr, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner ___ Amtszeit. Die in der beim Präsidenten des Landtag**e**s ____ eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz **Sachsen-Anhalt** gelten in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten. Für die ehrenamtliche Gleichstellungs**beauftragte** und den **ehrenamtlichen** Schwerbehindertenbeauftragten gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Das Verfahren zur Aufstellung des Einzelplans des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird spätestens im Jahr 2020 einer Evaluierung unterzogen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

§ 34
Evaluierung

__ Das Verfahren zur Aufstellung des Einzelplans des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird spätestens im Jahr 2020 einer Evaluierung unterzogen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag **schriftlich** über das Ergebnis der Evaluierung.“

Artikel 1/1
Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 10 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) wird wie folgt geändert:

1. **In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „, § 2 Abs. 2“ eingefügt.**

2. **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**

   „(2a) Kommunen können auf die Erhebung einer Gebühr verzichten, wenn die Gebühr nicht mehr als 50 Euro beträgt. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Kommunen wird vom Land über eine pauschale Finanzzuweisung an jede Kommune in Höhe von 200 Euro je Haushaltsjahr ausgeglichen. Darüber hinausgehende Mehrbelastungen werden auf Einzelnachweis vom Land ausgeglichen.“

Artikel 2 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**	**Artikel 2** **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**
Anlage 1 Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), wird wie folgt geändert:	unverändert
1. Vor der bisherigen Nummer 1a wird folgende neue Nummer 1a eingefügt: „1a. Direktorin oder Direktor der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.	
2. Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b.	
3. In Nummer 1b werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.	
Artikel 3 **Inkrafttreten**	**Artikel 3** **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.	(1) wird gestrichen
(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a, c bis e und Nr. 4 tritt am 6. Mai 2018 in Kraft.	__ **Dieses Gesetz** tritt ____ am 6. Mai 2018 in Kraft